

# Jahresbericht

---

Der Jahresbericht beschreibt die organisatorische und betriebliche Entwicklung sowie das finanzielle Ergebnis der Schweizerischen Nationalbank. Als börsenkotiertes Unternehmen veröffentlicht die Nationalbank im Jahresbericht zudem Angaben zur Corporate Governance (Richtlinie Corporate Governance der SIX Swiss Exchange AG).

Der Jahresbericht bildet zusammen mit der Jahresrechnung der Nationalbank den Finanzbericht, d.h. den aktienrechtlichen Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank (Art. 958 OR). Bei der SNB hat der Jahresbericht die Funktion des Lageberichts (Art. 961c OR).

Die Erfüllung des gesetzlichen Mandats der Nationalbank wird im Rechenschaftsbericht erläutert.

# 1

## Corporate Governance

---

### 1.1 GRUNDLAGEN

---

Die Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, die unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird. Organisation und Kompetenzordnung bestimmen sich nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (NBG; Stand am 1. Januar 2016) und dem Organisationsreglement der Nationalbank vom 14. Mai 2004 (OReg; Stand am 15. Juli 2011). Gesetz und Reglement treten bei der Nationalbank an die Stelle der Gesellschaftsstatuten.

#### Auftrag

Der Auftrag der Nationalbank ergibt sich direkt aus der Bundesverfassung (BV). Nach Art. 99 BV hat die Nationalbank eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Zudem verankert Art. 99 BV die Unabhängigkeit der Nationalbank und verpflichtet sie, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden, wobei ein Teil davon in Gold zu halten ist. Schliesslich bestimmt die Bundesverfassung, dass die Nationalbank ihren Reingewinn zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone abzuliefern hat.

#### Nationalbankgesetz und Ausführungserlasse

Der gesetzliche Rahmen für die Tätigkeit der Nationalbank ergibt sich in erster Linie aus dem Nationalbankgesetz. Das NBG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag (Art. 5) sowie die Unabhängigkeit der Nationalbank (Art. 6). Es enthält als Gegengewicht zur Unabhängigkeit eine Rechenschafts- und Informationspflicht der Nationalbank gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit (Art. 7). Der Geschäftskreis der Nationalbank ist in den Art. 9–13 umschrieben. Das Instrumentarium, das die Nationalbank für die Umsetzung der Geldpolitik und die Anlage der Währungsreserven einsetzt, ist in den Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium sowie in den Richtlinien für die Anlagepolitik festgelegt.

Ferner enthält das NBG Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Finanzmarktstatistiken, die Einforderung von Mindestreserven bei den Banken und die Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen. Ausführungsbestimmungen zu diesen hoheitlichen Befugnissen finden sich in der Nationalbankverordnung (NBV; Stand am 1. Januar 2016), die durch das Direktorium erlassen wird.

Schliesslich legt das NBG auch die Grundlagen der Organisation der Nationalbank fest (Art. 2, 33–48). Einzelheiten zur Organisation sind im Organisationsreglement geregelt, das vom Bankrat erlassen und vom Bundesrat genehmigt wird.

Im Jahr 2013 erliess der Bundesrat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV). Diese Verordnung ist für die Nationalbank nicht anwendbar, da sie keine Aktiengesellschaft nach Art. 620–763 OR ist. Soweit das Nationalbankgesetz Spielraum lässt, wendet die Nationalbank die Vorschriften der VegüV an. Das gilt insbesondere für das Verbot des Organ- und Depotstimmrechts sowie die Anforderungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung und ihre Befugnisse.

## 1.2 AKTIONÄRE

---

Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 25 Mio. Franken und ist voll einbezahlt. Es ist in 100 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 Franken eingeteilt. Die Namenaktien der Nationalbank werden an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) im «Swiss Reporting Standard» gehandelt.

Börsenkotierte Namenaktien

Aktionäre der Nationalbank sind mehrheitlich die Kantone und Kantonalbanken. Die Eidgenossenschaft ist nicht Aktionärin. Die übrigen Aktien befinden sich hauptsächlich im Besitz natürlicher Personen. Ende 2015 hielten Kantone und Kantonalbanken rund 52% der Aktien. Grösste Aktionäre waren mit 6,63% der Kanton Bern (6630 Aktien), mit 6,60% Prof. Dr. Theo Siegert, Düsseldorf (6595 Aktien), mit 5,20% der Kanton Zürich (5200 Aktien), mit 3,40% der Kanton Waadt (3401 Aktien) und mit 3,00% der Kanton St. Gallen (3002 Aktien).

Die Mitglieder des Bankrats hielten 2015 keine Aktien der Nationalbank. Gemäss dem Verhaltenskodex für die Mitglieder des Bankrats ist diesen das Halten solcher Aktien untersagt. Ein Mitglied des Erweiterten Direktoriums hielt am 31. Dezember 2015 eine SNB-Aktie.

Die Rechte der Aktionäre werden durch das Nationalbankgesetz bestimmt; das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung. Weil die Nationalbank einen öffentlichen Auftrag wahrnimmt und unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird, sind die Aktionärsrechte im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingeschränkt. Aktionäre, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Sektor angehören, sind höchstens mit 100 Aktien stimmberechtigt. Der Dividendenanspruch ist auf maximal 6% des Aktienkapitals beschränkt; der übrige ausschüttbare Gewinn geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.

Rechte der Aktionäre

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat, bevor sie der Generalversammlung zur Abnahme vorgelegt werden. Weitere vom Aktienrecht abweichende Vorschriften bestehen für die Einberufung, die Tagesordnung und die Beschlussfassung der Generalversammlung. Allfällige Verhandlungsgegenstände mit Anträgen von Aktionären müssen von mindestens 20 Aktionären unterzeichnet sein und dem Präsidenten des Bankrats rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich eingereicht werden (siehe Seite 138, Mitwirkungsrecht der Aktionäre).

**Information der Aktionäre**

Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen grundsätzlich schriftlich an die im Aktienregister eingetragene Adresse und durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Aktionäre erhalten nur Informationen, die auch öffentlich bekanntgemacht werden.

**Unabhängige Stimmrechtsvertretung**

Seit der Generalversammlung 2014 ermöglicht die Nationalbank ihren Aktionären, der unabhängigen Stimmrechtsvertretung auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen.

**1.3 ORGANISATIONSSTRUKTUR**

**Departemente**

Die Nationalbank hat je einen Sitz in Bern und Zürich. Sie ist in drei Departemente gegliedert. Die Organisationseinheiten (OE) des I. und III. Departements befinden sich mehrheitlich in Zürich, diejenigen des II. Departements mehrheitlich in Bern. Die drei Departemente der Nationalbank werden von je einem Mitglied des Direktoriums und seinem Stellvertreter geleitet.

**Niederlassung**

Die Niederlassung Singapur erlaubt es der Nationalbank, den asiatisch-pazifischen Teil der Devisenreserven effizient zu bewirtschaften. Die geografische Nähe zu den Anlagemärkten und ihren Akteuren führt ausserdem zu einem besseren Verständnis der lokalen Märkte und Wirtschaftsräume. Dieser Standort erleichtert auch die Operationen am Devisenmarkt rund um die Uhr.

**Vertretungen**

Für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung und die Erläuterung der Politik der Nationalbank in den Regionen sind die Delegierten für regionale Wirtschaftskontakte zuständig. Neben den beiden Sitzen in Zürich und Bern unterhält die Nationalbank deshalb Vertretungen in Basel, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern und St. Gallen. Die Delegierten werden von regionalen Wirtschaftsbeiräten unterstützt, die zuhanden des Direktoriums die Wirtschaftslage und die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik in ihrer Region beurteilen und mit den Delegierten einen regelmässigen Informationsaustausch pflegen.

Für die Annahme und Ausgabe von Noten und Münzen unterhält die Nationalbank ergänzend 14 Agenturen, die von Kantonalbanken geführt werden.

Agenturen

#### **1.4 ORGANE UND KOMPETENZORDNUNG**

Die Organe der Nationalbank sind die Generalversammlung, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle. Die Zusammensetzung der Organe findet sich auf Seite 201 f.

Die Generalversammlung wählt fünf der elf Mitglieder des Bankrats sowie die Revisionsstelle; die Mitglieder des Bankrats werden im Rahmen von Einzelabstimmungen gewählt. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Bankrats. Ferner beschliesst sie im Rahmen der Gewinnverwendung über die Festlegung der Dividende. Diese beträgt höchstens 6% des Aktienkapitals.

Generalversammlung

Der Bankrat ist das Aufsichts- und Kontrollorgan der Nationalbank. Sechs seiner Mitglieder werden durch den Bundesrat und fünf Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt. Der Bundesrat bestimmt ausserdem den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank. Zu den Zuständigkeiten des Bankrats gehören insbesondere die Festlegung der Grundzüge der Organisation der Nationalbank (inkl. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung) und die Genehmigung des Budgets sowie der Rückstellungen für Währungsreserven (Art. 30 NBG). Ferner beurteilt der Bankrat das Risikomanagement und die Grundsätze des Anlageprozesses und nimmt die Ressourcenstrategien zur Kenntnis. Der Bankrat unterbreitet dem Bundesrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter und legt in einem Reglement die Entschädigung für seine Mitglieder sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter fest. Schliesslich genehmigt der Bankrat die Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement über die Gewinnausschüttung, entscheidet über die Gestaltung der Banknoten und wählt die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte. Die einzelnen Aufgaben des Bankrats ergeben sich aus Art. 42 NBG sowie Art. 10 OReg. Die Geldpolitik fällt nicht in seine Kompetenz; diese obliegt dem Direktorium.

Bankrat

## Tätigkeit des Bankrats

Der Bankrat hielt im Jahr 2015 im Beisein des Direktoriums eine ganztägige ordentliche Sitzung (im Februar) und fünf halbtägige ordentliche Sitzungen (im April, Juni, September, Oktober und Dezember) ab.

Der Bankrat verabschiedete Herrn Prof. Dr. Jean-Pierre Danthine, ehemaliger Vizepräsident des Direktoriums, per Mitte 2015, erarbeitete den Wahlvorschlag von Frau Dr. Andréa M. Maechler zuhanden des Bundesrats und hiess sie als neues Mitglied des Direktoriums per 1. Juli 2015 willkommen.

Der Bankrat nahm vom Rechenschaftsbericht 2014 an die Bundesversammlung Kenntnis und genehmigte den Finanzbericht 2014 zuhanden von Bundesrat und Generalversammlung. Im Weiteren behandelte der Bankrat die Berichte der Revisionsstelle an den Bankrat und an die Generalversammlung, nahm Kenntnis von den jährlichen Berichten über die finanziellen und die operationellen Risiken, vom Jahresbericht der Compliance sowie den Geschäftsberichten 2014 der Pensionskasse und der Vorsorgestiftung, bereitete die Generalversammlung 2015 vor und genehmigte die Budgetabrechnung 2014 sowie das Budget 2016.

Ausserdem genehmigte der Bankrat den Projektkredit für die Sanierung der SNB-Liegenschaften am Sitz Bern.

Nachdem der Bankrat in den Vorjahren bereits die Gestaltung der 10-, der 20- und der 50-Franken-Note verabschiedet hatte, gab er die Gestaltung der noch verbliebenen 100-, der 200- und der 1000-Franken-Note der 9. Banknotenserie frei.

Zudem wählte der Bankrat die neuen Mitglieder für die ab der Generalversammlung 2015 geltende Zusammensetzung der regionalen Wirtschaftsbeiräte Genf, Nordwestschweiz und italienischsprachige Schweiz und legte im Weiteren die Zusammensetzung der Bankratsausschüsse für die Amtsdauer 2015/2016 fest.

Der Bankrat beantragte der Generalversammlung 2015, das Mandat der externen Revisionsstelle für die Amtsperiode 2015–2016 neu an die KPMG AG zu vergeben.

Des Weiteren revidierte der Bankrat das Reglement über die Annahme von Geschenken und Einladungen durch die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums sowie das Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane mit Wirkung per 1. Mai 2016. Der Bankrat nahm vom revidierten Verhaltenskodex der SNB Kenntnis.

Schliesslich genehmigte der Bankrat die Höhe der Rückstellungen für Währungsreserven.

Der Bankrat verfügt über einen Prüfungs-, einen Risiko-, einen Entschädigungs- und einen Ernennungsausschuss, denen je drei Mitglieder angehören.

**Ausschüsse**

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) des Rechnungswesens und der finanziellen Berichterstattung. Er überwacht die Tätigkeit der Revisionsstelle sowie der Internen Revision. Er beurteilt zudem die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS), insbesondere der Prozesse zum Management operationeller Risiken und zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen, Reglementen und Weisungen (Compliance).

Der Risikoausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) der finanziellen Risiken und der Beurteilung der Governance des Anlageprozesses. Der Prüfungsausschuss und der Risikoausschuss koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten zusammen, soweit sich ihre Aufgaben überschneiden.

Der Entschädigungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Festlegung der Grundsätze der Entschädigungs- und Salärpolitik der Nationalbank und stellt dem Bankrat Antrag zur Festsetzung der Löhne der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter.

Der Ernennungsausschuss erarbeitet Wahlvorschläge für die Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung zu wählen sind, sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter, die vom Bundesrat gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss traf sich zu fünf Sitzungen, vier davon im Beisein der Revisionsstelle. Der Risikoausschuss hielt drei Sitzungen ab. Der Entschädigungsausschuss führte zwei Sitzungen durch; der Ernennungsausschuss trat nicht zusammen.

**Sitzungen**

#### Geschäftsleitung

Das Direktorium ist das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ. Seine drei Mitglieder werden auf Vorschlag des Bankrats für die Dauer von sechs Jahren durch den Bundesrat gewählt. Das Direktorium ist insbesondere zuständig für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven, den Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems und die internationale Währungszusammenarbeit.

Das Erweiterte Direktorium setzt sich aus den Mitgliedern des Direktoriums und ihren Stellvertretern zusammen und ist für den Erlass der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig.

Das Kollegium der Stellvertreter ist für die Planung und Umsetzung der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig. Es gewährleistet die Koordination in allen betrieblichen Angelegenheiten von departementsübergreifender Bedeutung.

#### Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; sie hat zu diesem Zweck das Recht, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen. Sie wird durch die Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen im Sinne von Art. 727b OR erfüllen und vom Bankrat, dem Direktorium und den massgeblichen Aktionären unabhängig sein.

An der Generalversammlung 2015 wurde neu die KPMG AG als Revisionsstelle gewählt (PricewaterhouseCoopers AG im Vorjahr). Als leitender Revisor zeichnet Herr Philipp Rickert verantwortlich. Im Geschäftsjahr 2015 betrug das Revisionshonorar 0,3 Mio. Franken (Vorjahr: 0,3 Mio. Franken). Zusätzlich erbrachte die KPMG AG Beratungsleistungen in den Bereichen Recht und Steuern in der Höhe von rund 30 000 Franken (Vorjahr: keine Beratungsleistungen).

#### Interne Revision

Die Interne Revision ist ein unabhängiges Instrument für die Überwachung und die Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Nationalbank. Sie ist dem Prüfungsausschuss des Bankrats unterstellt.



## 1.5 VERGÜTUNGSBERICHT

---

Bei der Entschädigung der Mitglieder des Bankrats sowie des Erweiterten Direktoriums hat der Bankrat die Grundsätze über die «Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder der leitenden Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes» (Art. 6a Bundespersonalgesetz) sinngemäss einzuhalten. Der Bankrat hat die Grundsätze für die Vergütung im Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane vom 14. Mai 2004 (Entschädigungsreglement) festgelegt.

Vergütungen

Die im Berichtsjahr ausgerichteten Vergütungen und Entschädigungen ergeben sich aus den Tabellen auf Seite 183 f.

Die Entschädigung für die Mitglieder des Bankrats setzt sich aus einer fixen Jahresentschädigung sowie Tagessätzen für Sonderaufgaben und Ausschusssitzungen zusammen. Sitzungen von Ausschüssen, die am selben Tag wie der Bankrat tagen, werden nicht abgegolten.

Bankrat

Die Entschädigung der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums setzt sich aus dem Salär und einer Repräsentationspauschale zusammen. Sie orientiert sich an der Höhe der Entschädigungen, die bei anderen Unternehmen ähnlicher Grösse und Komplexität im Finanzsektor und bei Grossbetrieben des Bundes üblich sind.

Geschäftsleitung

Angaben zu den Vergütungen an die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte finden sich auf Seite 183.

Regionale Wirtschaftsbeiräte

Die Nationalbank bezahlt keine Abgangsentschädigungen an Mitglieder des Bankrats. Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter haben gemäss dem Reglement über ihr Arbeitsverhältnis (Direktoriumsreglement) Anspruch auf eine Entschädigung für Erwerbsbeschränkungen, denen sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses unterliegen. Sie erfassen Tätigkeiten für alle Arten von Finanzintermediären während einer Dauer von sechs Monaten; dementsprechend wird eine Entschädigung in der Höhe von sechs Monatslöhnen ausgerichtet. Für Tätigkeiten bei einer systemrelevanten Bank in der Schweiz gilt eine Erwerbsbeschränkung von zwölf Monaten. Der Bankrat kann einem Mitglied des Erweiterten Direktoriums bei Nichtwiederwahl, Abberufung oder einer Kündigung, die im Interesse der Bank erfolgt, eine Abgangsentschädigung in der Höhe von maximal einem Jahresgehalt ausrichten.

Abgangsentschädigungen  
und Entschädigungen  
für Erwerbsbeschränkungen

## **1.6 INTERNES KONTROLLSYSTEM**

<b>Ziel und Zweck</b>	<p>Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Gesamtheit aller Strukturen und Prozesse, die einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherstellen und zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele beitragen.</p> <p>Das IKS leistet einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Vorgaben, zum prudenziellen Schutz des Geschäftsvermögens, zur Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten, zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung, zur zeitgerechten und verlässlichen Berichterstattung und zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements.</p>
<b>Elemente</b>	<p>Das IKS umfasst das Management der finanziellen und der operationellen Risiken, der Compliance-Risiken sowie der Risiken der finanziellen Berichterstattung.</p>
<b>Organisation</b>	<p>Das IKS ist dreistufig aufgebaut. Die drei organisatorisch getrennten Stufen (Verteidigungslinien) bestehen aus der Linie, der Risikoüberwachung und der Internen Revision.</p>
<b>Erste Stufe</b>	<p>Die Linie nimmt durch ihre Führungsverantwortung die erste Stufe des IKS zum Nachweis der Sorgfaltspflicht und Ordnungsmässigkeit wahr. Die Organisationseinheiten definieren ihre Aufbau- und Ablauforganisation so, dass sie ihre Aufgaben effizient erfüllen und die gesetzten Ziele erreichen können. Sie legen dazu operative Ziele und Kontrollmassnahmen zur Steuerung ihrer Risiken fest, denen sie bei ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind.</p>
<b>Zweite Stufe</b>	<p>Als zweite Stufe dient die Risikoüberwachung. Die zuständigen Fachstellen (OE Operationelle Risiken und Sicherheit, Compliance und Risikomanagement) beraten und unterstützen die Linie beim Management ihrer Risiken. Sie überwachen und berichten über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikobewirtschaftung. Zudem nehmen sie eine eigene Einschätzung der Risikolage vor. Sie erarbeiten Vorgaben und Massnahmen, um die Risiken zu begrenzen, und unterbreiten der Geschäftsleitung entsprechende Anträge.</p>
<b>Dritte Stufe</b>	<p>Schliesslich prüft die Interne Revision als unabhängige dritte Stufe die Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS; sie geht dabei primär risikoorientiert vor.</p>

Der Bankrat und insbesondere der Prüfungs- und der Risikoausschuss beurteilen die Angemessenheit und die Wirksamkeit des IKS und vergewissern sich, dass die Sicherheit und Integrität der Geschäftsprozesse gewährleistet werden.

Zuständigkeiten des Bankrats  
und der Geschäftsleitung

Das Erweiterte Direktorium verabschiedet die Strategien für die Betriebsführung der Nationalbank.

Das Kollegium der Stellvertreter verabschiedet die Vorgaben zum IKS und überwacht deren Einhaltung. Dazu erlässt es Weisungen und Vorgaben zur betrieblichen Führung.

Die Berichterstattung über das IKS an die Geschäftsleitung und den Bankrat erfolgt jährlich mittels Einzelberichten über die finanziellen und die operationellen Risiken sowie die Compliance-Risiken. Die allfälligen Feststellungen der Internen Revision zum IKS für die finanzielle Berichterstattung nach Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR werden halbjährlich dem Kollegium der Stellvertreter, dem Erweiterten Direktorium und dem Prüfungsausschuss des Bankrats zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung

## **1.7 RISIKOMANAGEMENT**

Aus der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags entstehen der Nationalbank vielfältige Risiken. Dazu gehören die finanziellen Risiken in Form von Markt-, Kredit-, Länder- und Liquiditätsrisiken. Die Nationalbank ist zudem operationellen und Compliance-Risiken ausgesetzt. Diese umfassen Personenschäden, finanzielle Einbussen oder Reputationsverluste als Folge unzureichender Geschäftsprozesse, nicht korrekter Berichterstattung, des Fehlens oder der Missachtung von Vorschriften und Verhaltensregeln, technischen Versagens oder diverser Einwirkungen von aussen.

Risiken

Der Bankrat übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung der Nationalbank aus. Er ist für die Beurteilung des Risikomanagements zuständig und überwacht dessen Umsetzung. Der Risiko- und der Prüfungsausschuss bereiten die Geschäfte vor und unterstützen den Bankrat bei der Überwachung des Risikomanagements.

Risikobeurteilung

Das Direktorium legt jährlich die Strategie für die Anlage der Aktiven fest und erlässt die «Anlagepolitischen Richtlinien». Es bestimmt damit den Rahmen für die finanziellen Risiken der Anlagen.

Risikostrategie

Das Erweiterte Direktorium verabschiedet Strategien für die Betriebsführung und nimmt die strategische Verantwortung für das Management der operationellen Risiken und der Compliance-Risiken wahr. Es legt dazu entsprechende Vorgaben fest.

**Organisation bezüglich finanzieller Risiken**

Die finanziellen Risiken der Anlagen werden laufend von der OE Risikomanagement überwacht. Das Direktorium bespricht vierteljährlich die Berichte über die Anlagetätigkeit und das Risikomanagement. Die detaillierten Berichte des Risikomanagements werden im Risikoausschuss des Bankrats und der Risikojahresbericht zudem im Bankrat behandelt. Einzelheiten über den Anlage- und Risikokontrollprozess für Finanzanlagen finden sich in Kapitel 5 des Rechenschaftsberichts.

**Organisation bezüglich operationeller Risiken**

Die Departementsleitungen stellen die Umsetzung der Vorgaben des Erweiterten Direktoriums zu den operationellen Risiken in ihren Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der operationellen Risiken liegt bei den Linienstellen.

Die operationellen Risiken werden von der OE Operationelle Risiken und Sicherheit überwacht. Das Kollegium der Stellvertreter ist für die Steuerung und Kontrolle der operationellen Risiken zuständig. Es bereitet die entsprechenden Vorgaben vor, ist für deren bankweite Umsetzung verantwortlich und stellt die Berichterstattung an das Erweiterte Direktorium sicher. Der Prüfungsausschuss bespricht den Jahresbericht über das Management der operationellen Risiken, bevor dieser vom Bankrat zur Kenntnis genommen wird. Der Risikoausschuss teilt sich mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht über die aus der Anlagetätigkeit entstehenden operationellen Risiken.

**Organisation bezüglich Compliance-Risiken**

Die Departementsleitungen stellen auch die Umsetzung der Vorgaben des Erweiterten Direktoriums und des Bankrats zu den Compliance-Risiken in ihren Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Compliance-Risiken liegt bei den Linienstellen.

Die OE Compliance berät und unterstützt die Geschäftsleitung, die Linienstellen und die Mitarbeitenden im Hinblick auf die Vermeidung von Compliance-Risiken. Sie überprüft stichprobenweise die Einhaltung und Angemessenheit von Verhaltensregeln. Ausserdem stellt sie die zeit- und stufengerechte Berichterstattung über den Stand der Compliance-Risiken sicher, die sich aus der Missachtung angemessener Verhaltensregeln ergeben. Die OE Compliance kann jederzeit an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder gegebenenfalls an den Präsidenten des Bankrats gelangen, wenn sie dies als erforderlich erachtet.

Die Nationalbank verfügt über umfassende Kontrollmechanismen, um Fehler im Bereich der finanziellen Berichterstattung (Rechnungslegung und Buchführung) zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen. Damit wird sichergestellt, dass die Wiedergabe der finanziellen Lage der Nationalbank korrekt erfolgt. Die Gesamtheit der Kontrollen, die zu diesem Zweck durchgeführt werden, bildet das IKS für finanzielle Berichterstattung, das von der OE Rechnungswesen betreut wird.

Die Interne Revision berücksichtigt bei Prüfzielen bezüglich ordnungsgemässer Buchführung und finanzieller Berichterstattung stichprobenweise, ob die entsprechenden Schlüsselkontrollen angemessen sind und durchgeführt wurden. Die allfälligen Feststellungen der Internen Revision zum IKS für finanzielle Berichterstattung werden halbjährlich dem Kollegium der Stellvertreter, dem Erweiterten Direktorium und dem Prüfungsausschuss des Bankrats zur Kenntnis gebracht. Sie dienen der Revisionsstelle u. a. als Basis für ihre Bestätigung gemäss Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Organisation des Risikomanagements im Überblick.

## ORGANISATION DES RISIKOMANAGEMENTS

	Aufsicht	Vorgaben	Überwachung
Finanzielle Risiken	Risikoausschuss des Bankrats und Bankrat	Direktorium	OE Risiko-management
Operationelle Risiken	Prüfungsausschuss bzw. Risikoausschuss des Bankrats und Bankrat	Erweitertes Direktorium	Kollegium der Stellvertreter, OE Operationelle Risiken und Sicherheit
Compliance-Risiken	Prüfungsausschuss des Bankrats und Bankrat	Bankrat und Erweitertes Direktorium	Linienstellen, OE Compliance, OE Operationelle Risiken und Sicherheit
Risiken der finanziellen Berichterstattung	Prüfungsausschuss des Bankrats und Bankrat	Erweitertes Direktorium	OE Rechnungswesen

## 1.8 VERWEISTABELLEN

Weitere Informationen zur Corporate Governance sind im Geschäftsbericht, auf der Website der Nationalbank, im Nationalbankgesetz, im Organisationsreglement und an weiteren Stellen wie folgt zu finden:

NBG (SR 951.11)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Verfassung und Gesetze
OReg (SR 951.153)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Aktionäre	www.snb.ch, Aktionäre
Mitwirkungsrechte	www.snb.ch, Aktionäre/Generalversammlung/ Termine und Zutrittsbedingungen
Eintragung ins Aktienregister	www.snb.ch, Aktionäre/Generalversammlung/ Termine und Zutrittsbedingungen
Statutarische Quoren	Art.38 NBG, Art.9 OReg
Generalversammlung	Art.34–38 NBG, Art.8–9 OReg
Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionären der Schweizerischen Nationalbank	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Bankrat	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat
Mitglieder	Geschäftsbericht, S.201
Nationalität	Art.40 NBG
Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat
Wahl und Amtsdauer	Art.39 NBG
Erstmalige und aktuelle Wahl	Geschäftsbericht, S.201
Interne Organisation	Art.10ff. OReg
Ausschüsse	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat
Reglemente Prüfungsausschuss Risikoausschuss Entschädigungsausschuss Ernennungsausschuss Entschädigungsreglement	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Kompetenzabgrenzungen	Art.42 NBG; Art.10ff. OReg
Internes Kontrollsystem	Geschäftsbericht, S.134f.; Art.10ff. OReg
Informationsinstrumente	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Vergütungen	Geschäftsbericht, S.183
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente

Geschäftsleitung	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Direktorium bzw. Erweitertes Direktorium
Mitglieder	Geschäftsbericht, S. 202
Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Direktorium bzw. Erweitertes Direktorium
Wahl und Amtsdauer	Art. 43 NBG
Interne Organisation	Art. 18–24 OReg
Reglement über das Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank und ihrer Stellvertreter (Direktoriumsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement betreffend Geschenke und Einladungen sowie andere Zuwendungen Dritter an die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Bundespersonalgesetz	www.admin.ch, Bundesrecht/Systematische Rechtssammlung/Landesrecht/1 Staat – Volk – Behörden/17 Bundesbehörden/172.220 Arbeitsverhältnis/172.220.1 Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG)
Vergütungen	Geschäftsbericht, S. 184
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Mitarbeitende	
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Revisionsstelle	
Wahl und Voraussetzungen	Art. 47 NBG
Aufgaben	Art. 48 NBG
Informationspolitik	Geschäftsbericht, S. 128, 206 ff. sowie die SNB-Informationen für Aktionäre unter www.snb.ch, Aktionäre/Ad-hoc-Mitteilungen – Messaging Service
Gesellschaftsstruktur und Aktionariat	Geschäftsbericht, S. 126 ff., 177 f.
Sitz	Art. 3 Abs. 1 NBG
Valorensymbol/ISIN	SNBN/CH0001319265
Kapitalstruktur	Geschäftsbericht, S. 177
Rechnungslegungsstandard	Geschäftsbericht, S. 158

# 2 Ressourcen

---

## 2.1 ENTWICKLUNG DER ORGANISATION

### Organisation

Die Departemente setzen sich aus Bereichen und direkt unterstellten Organisationseinheiten (OE) zusammen. Bereiche umfassen grosse Fachgebiete, die von mehreren Einheiten bearbeitet werden. Sie werden von einem Bereichsleiter geführt, welcher der Departementsleitung unterstellt ist.

Das I. Departement besteht aus den Bereichen Generalsekretariat, Volkswirtschaft, Internationale Währungskooperation und Statistik. Weiter sind der Departementsleitung die OE Recht, Compliance, Personal und Vorsorge sowie Liegenschaften und Dienste unterstellt. Die Interne Revision ist administrativ dem I. Departement unterstellt.

Im Zuge der im Jahr 2014 vollzogenen bankweiten Reorganisation wurde die OE Statistik zu einem Bereich erhoben und auf den 1. Januar 2015 neu aufgestellt.

Im Weiteren wurde die Organisation des Bereichs Internationale Währungskooperation auf den 1. Januar 2016 neu aufgesetzt. Damit wurde eine zentrale Organisationseinheit für die Koordination der multilateralen Aktivitäten der Nationalbank geschaffen.

Das II. Departement besteht neben den beiden Bereichen Finanzstabilität und Bargeld aus den vier direkt der Departementsleitung unterstellten OE Rechnungswesen, Controlling, Risikomanagement sowie Operationelle Risiken und Sicherheit.

Das III. Departement besteht aus den Bereichen Geldmarkt und Devisenhandel, Asset Management, Operatives Bankgeschäft, Informatik sowie den direkt der Departementsleitung unterstellten OE Finanzmarktanalyse und Singapur.

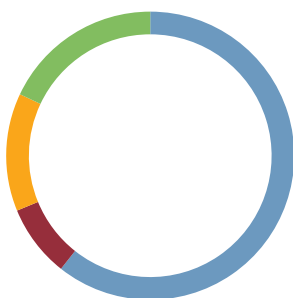
Der organisatorische Aufbau ist auf Seite 204 f. dargestellt.

Um den Planungs- und Budgetierungsprozess zu optimieren, werden mehrjährige Strategische Initiativen (SI) umgesetzt. Diese umfassen die Themen Ressourcen- und Leistungsbewirtschaftung, Beschaffungswesen sowie Projekt- und Projektportfoliomanagement.

---

### PERSONAL

Anzahl Beschäftigte



— Vollzeit Männer **536**  
— Teilzeit Männer **72**  
— Vollzeit Frauen **117**  
— Teilzeit Frauen **159**

Total: 884  
Ende 2015



## 2.2 PERSONAL

---

Ende 2015 beschäftigte die Nationalbank 884 Personen (einschliesslich 19 Lernender), d. h. 16 Personen mehr als im Vorjahr (+1,8%). Gemessen in Vollzeitstellen stieg der Personalbestand um 1,5% auf 787,9. Die Anzahl der Vollzeitstellen betrug im Jahresdurchschnitt 782. Die Personalfluktuationsrate sank auf 4,6% (Vorjahr: 5,8%).

Personalbestand

Die 2015 durchgeführte Mitarbeitendenbefragung mit einer Teilnahmequote von über 85% ergab ein erfreuliches Bild. Die Mitarbeitenden weisen ein weit überdurchschnittliches Engagement für die Nationalbank und eine sehr hohe Arbeitszufriedenheit auf. Die Themen mit Entwicklungspotenzial werden auf verschiedenen Führungsstufen bearbeitet.

Der Ruf der Nationalbank wird massgeblich durch die Integrität, die fachliche Kompetenz und das Verhalten jedes einzelnen Mitarbeitenden geprägt. Der entsprechende Verhaltenskodex wurde im Jahr 2015 überarbeitet.

## 2.3 LIEGENSCHAFTEN

---

Die Nationalbank besitzt an den Standorten Bern und Zürich Liegenschaften für den Eigenbedarf, die gemäss einer langfristigen Strategie bewirtschaftet werden.

Am 2. Februar 2015 erfolgte im Gebäude Bundesplatz der Baustart zur 1. Baustufe der Gesamtsanierung der Berner Liegenschaften. Zuvor bezogen die Mitarbeitenden des Berner Hauptgebäudes ein im Jahr 2014 ausgebautes Ausweichobjekt an der Laupenstrasse 18. In Zürich wurden zwischen Februar und Juni 2015 die Projektierungsarbeiten für die Sanierung und den Umbau der Liegenschaft Fraumünsterstrasse 8 vorgenommen. Bis Mitte 2015 wurden die neu gemieteten Räumlichkeiten für das Rechenzentrum Zürich ausgebaut.

## 2.4 INFORMATIK

---

Die produktiven Systeme und Anwendungen liefen im Jahr 2015 stabil.

Im Devisenbereich wurden die Applikationen aktualisiert und erneuert. Um die steigenden Anforderungen an Auswertungen von Bankgeschäftsdaten effektiver und effizienter zu erfüllen, wurde der Bereich Business Intelligence ausgebaut. Zur Ressourcen- und Kostenkonsolidierung wurden der Grad der Automatisierung erhöht sowie zahlreiche Funktionalitäten und Technologien standardisiert und wo möglich zentralisiert. Weiter wurden Massnahmen ergriffen, um die Anforderungen der Compliance sowie des Datenschutzes zu erfüllen. Um im Folgejahr die Einführung der neuen SIC-Architektur vorzubereiten sowie die Implementation der neuen SIC-Meldungsformate umsetzen zu können, wurden Analysen und Konzepte erstellt.

Die Werkzeuge zur Durchführung von Erhebungen und zur Publikation von Daten für die Statistik wurden erweitert. Ziele waren die Vorbereitung der Datenablagen und Verarbeitungen für die neuen Rechnungslegungsvorschriften für Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und -konglomerate sowie die Erneuerung der Plattform für das Datenangebot im Internet.

Das produktive Rechenzentrum in Zürich wurde planmässig in den neuen Räumlichkeiten in Betrieb genommen.

## 2.5 UMWELT

---

Die Nationalbank verpflichtet sich in ihrem Leitbild, ihre Leistungen unter Schonung der natürlichen Ressourcen zu erbringen. Der jährlich veröffentlichte Umweltbericht beschreibt die Grundlagen des Umweltmanagements der Nationalbank, erläutert ihre Ziele im Zusammenhang mit dem Klimawandel, gibt Auskunft über den Ressourcenverbrauch und die Treibhausgas-Emissionen und führt Massnahmen zur Verbesserung der Umweltleistung auf.

Der Stromverbrauch pro Kopf stieg im Jahr 2015 um 0,5% und der Heizenergieverbrauch um rund 2%.

Die Nationalbank vereinbarte mit dem Kanton Zürich Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Rechenzentrum Zürich für die Jahre 2014–2024.

Als Beitrag zum Klimaschutz substituiert die Nationalbank einen Teil des Erdgases mit Biogas und investiert in die energetische Sanierung eigener, betrieblich genutzter Liegenschaften. Treibhausgas-Emissionen, die sich durch betriebliche Aktivitäten der SNB nicht vermeiden lassen, kompensiert sie seit 2011 durch den Kauf von Emissionsreduktionszertifikaten.

# 3

## Änderungen in den Organen und in der Leitung

---

Der Bundesrat bestätigte am 4. Dezember 2015 Herrn Jean Studer als Präsidenten des Bankrats für die Zeit bis zum 30. April 2019, d.h. bis zur Erreichung der reglementarischen Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren für Mitglieder des Bankrats. Er bestätigte sodann Herrn Olivier Steimer als Vizepräsidenten des Bankrats vorbehaltlich dessen Wiederwahl als Mitglied des Bankrats durch die Generalversammlung. Der Bundesrat wählte ebenfalls Frau Barbara Janom Steiner, Herrn Prof. Dr. Christoph Lengwiler, Herrn Shelby du Pasquier und Herrn Ernst Stocker als Mitglieder des Bankrats für die Amtsdauer 2016–2020 wieder. Die Wiederwahl der anderen Mitglieder des Bankrats obliegt der Generalversammlung vom 29. April 2016.

**Bankrat**

Weiter ernannte der Bundesrat am 4. Dezember 2015 Herrn Dr. Christian Vitta als Nachfolger von Herrn Dr. Alfredo Gysi zum neuen Mitglied des Bankrats für die Amtsdauer 2016–2020.

Herr Dr. Alfredo Gysi scheidet per Ende April 2016 aus dem Bankrat aus. Die Nationalbank dankt Herrn Gysi für die wertvollen Dienste, die er für die Nationalbank während fünf Jahren geleistet hat.

Die Generalversammlung vom 24. April 2015 wählte die KPMG AG zur Revisionsstelle für die Amtsdauer 2015–2016 mit Herrn Philipp Rickert als leitendem Revisor.

**Revisionsstelle**

Per 1. Juli 2015 trat Herr Dr. Fritz Zurbrügg, bisher Mitglied des Direktoriums, die Nachfolge von Herrn Prof. Dr. Jean-Pierre Danthine als Vizepräsident des Direktoriums und Leiter des II. Departements an.

**Direktorium und  
Erweitertes Direktorium**

Frau Dr. Andréa M. Maechler übernahm als neues Mitglied des Direktoriums auf den 1. Juli 2015 die Leitung des III. Departements.

Der Bankrat ernannte Herrn Dr. Sébastien Kraenzlin, Leiter Operatives Bankgeschäft, zum Direktor per 1. Januar 2016.

**Direktion**

# 4

## Geschäftsgang

---

### 4.1 JAHRESERGEBNIS

---

#### Zusammenfassung

Die Schweizerische Nationalbank wies für das Jahr 2015 einen Verlust von 23,3 Mrd. Franken aus (Vorjahr: Gewinn von 38,3 Mrd. Franken).

Der Verlust auf den Fremdwährungspositionen betrug 19,9 Mrd. Franken. Auf dem Goldbestand resultierte ein Bewertungsverlust von 4,2 Mrd. Franken. Der Gewinn auf den Frankenpositionen betrug 1,2 Mrd. Franken.

Die Nationalbank legte die Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven für das abgelaufene Geschäftsjahr auf 1,4 Mrd. Franken fest. Jahresverlust und Rückstellungszuweisung von zusammen 24,6 Mrd. Franken sind geringer als die Ausschüttungsreserve von 27,5 Mrd. Franken. Der daraus resultierende Bilanzgewinn ermöglicht daher trotz eines Jahresverlusts eine Dividendenzahlung an die Aktionäre von 1,5 Mio. Franken sowie die ordentliche Ausschüttung von 1 Mrd. Franken an Bund und Kantone. Die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung wird noch 1,9 Mrd. Franken betragen.

#### Bewertungsverlust auf dem Goldbestand

Mit 34 103 Franken pro Kilogramm notierte der Goldpreis um 11% tiefer als Ende 2014 (38 105 Franken). Auf dem unveränderten Goldbestand von 1040 Tonnen ergab dies einen Bewertungsverlust von 4,2 Mrd. Franken (Gewinn von 4,1 Mrd. Franken).

#### Verlust auf den Fremdwährungspositionen

Der Verlust auf den Fremdwährungspositionen belief sich auf insgesamt 19,9 Mrd. Franken (Gewinn von 34,5 Mrd. Franken).

Die Aufwertung des Frankens führte zu wechselkursbedingten Verlusten von insgesamt 26,4 Mrd. Franken. Diesen standen Zinserträge von 7,8 Mrd. Franken und Dividenderträge von 2,2 Mrd. Franken gegenüber. Die Kurse auf Obligationen und Aktien entwickelten sich unterschiedlich. Auf Zinspapieren und -instrumenten resultierte ein Verlust von 5,1 Mrd. Franken. Die Beteiligungspapiere und -instrumente dagegen trugen mit 1,6 Mrd. Franken positiv zum Erfolg bei.

#### Gewinn auf den Frankenpositionen

Der Gewinn auf den Frankenpositionen betrug insgesamt 1245,0 Mio. Franken (276,6 Mio. Franken). Er setzte sich im Wesentlichen aus den seit dem 22. Januar 2015 erhobenen Negativzinsen auf Girokontoguthaben von 1163,9 Mio. Franken sowie aus Zinserträgen von 66,5 Mio. Franken und Kursgewinnen von 24,4 Mio. Franken zusammen.

Der Betriebsaufwand umfasst den Noten-, Personal- und Sachaufwand sowie die Abschreibungen auf Sachanlagen der Nationalbank.

**Betriebsaufwand**

Der Betriebsaufwand nahm um 129,8 Mio. Franken auf 401,2 Mio. Franken ab. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass im Geschäftsjahr 2014 ein einmaliger Aufwand von 156,7 Mio. Franken aufgrund einer Bewertungsänderung des Banknotenvorrats enthalten war.

Das Ergebnis der Nationalbank ist überwiegend von der Entwicklung der Gold-, Devisen- und Kapitalmärkte abhängig. Daher muss mit sehr stark schwankenden Quartals- und Jahresergebnissen gerechnet werden. Wie die Nationalbank verschiedentlich betont hat, kann aufgrund der hohen Volatilität ihrer Ergebnisse nicht ausgeschlossen werden, dass Ausschüttungen in bestimmten Jahren vollständig ausgesetzt werden müssen oder nur in reduziertem Umfang vorgenommen werden können.

**Ausblick**

## **4.2 RÜCKSTELLUNGEN FÜR WÄHRUNGSRESERVEN**

<b>Zweck</b>	Die Nationalbank bildet gemäss Nationalbankgesetz Rückstellungen, um die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten (Art. 30 Abs. 1 NBG). Unabhängig von dieser Finanzierungsaufgabe haben die Rückstellungen für Währungsreserven eine allgemeine Reservefunktion und dienen damit als Eigenkapital. Sie wirken als Puffer gegen alle Arten von Verlustrisiken der Nationalbank.
<b>Höhe der Rückstellungen</b>	Bei der Bildung der Rückstellungen für Währungsreserven orientiert sich die Nationalbank an der Entwicklung der Schweizer Volkswirtschaft (Art. 30 Abs. 1 NBG).
<b>Zuweisung aus dem Jahresergebnis 2015</b>	<p>Im Rahmen der jährlichen Überprüfung beschloss der Bankrat aufgrund der bestehenden hohen Marktrisiken, die in der Bilanz der Nationalbank enthalten sind, für das Geschäftsjahr 2015 wiederum das Doppelte der durchschnittlichen nominalen BIP-Wachstumsrate der vorangegangenen fünf Jahre als Berechnungsgrundlage für die Zuweisung anzuwenden. Damit beträgt die Zuweisung an die Rückstellungen 1,4 Mrd. Franken.</p> <p>Die Zuweisung fiel geringer aus als im Vorjahr. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die dem Geschäftsjahr 2015 zugrunde liegende Durchschnittsperiode für die Berechnung der Zuweisung mehrere Jahre mit einem tiefen nominalen BIP-Wachstum umfasst. Das durchschnittliche nominale BIP-Wachstum fiel deshalb mit 1,2% tiefer aus als in der entsprechenden Vorperiode (1,8%).</p>

## BESTAND DER RÜCKSTELLUNGEN

Entwicklung der letzten  
fünf Jahre

	Wachstum des nominalen BIP Prozent (Durchschnittsperiode) <sup>1</sup>	Jährliche Zuweisung in Mio. Franken	Bestand nach Zuweisung in Mio. Franken
2011 <sup>2</sup>	3,5 (2005–2009)	3 154,3	48 215,6
2012 <sup>2</sup>	3,7 (2006–2010)	3 568,0	51 783,6
2013 <sup>2</sup>	2,9 (2007–2011)	3 003,4	54 787,0
2014 <sup>2, 3</sup>	1,8 (2008–2012)	1 972,3	56 759,3
2015 <sup>2, 3</sup>	1,2 (2009–2013)	1 362,2	58 121,5

1 Die Werte für das BIP werden periodisch revidiert, so dass die neusten verfügbaren Wachstumsraten von den ausgewiesenen Werten abweichen können. Die erfolgte Zuweisung bleibt davon unberührt.

2 Verdoppelung der Zuweisung gemäss Beschluss des Bankrats.

3 Das Wachstum des nominalen BIP basiert seit 2014 auf den Bestimmungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen von 2010 (ESVG 2010).

Der nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven verbleibende Teil des Jahresergebnisses ist der ausschüttbare Gewinn gemäss Art. 30 Abs. 2 NBG. Er bildet zusammen mit der Ausschüttungsreserve den Bilanzgewinn bzw. den Bilanzverlust gemäss Art. 31 NBG. Liegt ein Bilanzgewinn vor, wird dieser für die Ausschüttungen herangezogen.

Ausschüttbares Jahres-  
ergebnis und Bilanzgewinn

Für das Geschäftsjahr 2015 beträgt das ausschüttbare Jahresergebnis minus 24,6 Mrd. Franken, der Bilanzgewinn 2,9 Mrd. Franken.

#### **4.3 DIVIDENDEN- UND GEWINNAUSSCHÜTTUNG**

<b>Dividende</b>	Das Nationalbankgesetz sieht in Art. 31 Abs. 1 vor, von einem Bilanzgewinn eine Dividende von höchstens 6% des Aktienkapitals auszurichten. Darüber entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Bankrats.
<b>Gewinnverteilung an Bund und Kantone</b>	Gemäss Art. 31 Abs. 2 NBG fällt der Bilanzgewinn der Nationalbank, soweit er die Dividende übersteigt, zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.
<b>Ausschüttungsvereinbarung</b>	<p>Die Höhe der jährlichen Ausschüttung an Bund und Kantone wird in einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der Nationalbank festgehalten. Angesichts der stark schwankenden Erträge der Nationalbank sieht das Nationalbankgesetz eine Verstetigung der Ausschüttungen vor. Deshalb wird in der Vereinbarung eine Glättung der Ausschüttung über mehrere Jahre festgelegt und in der Bilanz der Nationalbank eine Ausschüttungsreserve geführt.</p> <p>Die derzeit geltende Vereinbarung bezieht sich auf die Gewinnausschüttungen für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015. Die jährliche Ausschüttung beträgt 1 Mrd. Franken und wird nur dann vorgenommen, wenn die Ausschüttungsreserve dadurch nicht negativ wird. Überschreitet die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Wert von 10 Mrd. Franken, wird die Ausschüttung für das betreffende Geschäftsjahr erhöht. Die Höhe des Ausschüttungsbetrags wird in diesem Fall zwischen der SNB und dem EFD vereinbart. Die Kantone werden informiert.</p> <p>Eine Folgevereinbarung wird im Jahr 2016 erarbeitet.</p>
<b>Ausschüttung für das Jahr 2015</b>	Für das Jahr 2015 schüttet die Nationalbank nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven 1 Mrd. Franken an Bund und Kantone aus.



Die Ausschüttungsreserve wies nach der letztjährigen Gewinnverwendung einen Wert von 27,5 Mrd. Franken aus. Nach Verrechnung mit dem Jahresergebnis und der Gewinnverwendung 2015 wird sie neu 1,9 Mrd. Franken betragen.

Ausschüttungsreserve

## ENTWICKLUNG VON GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND AUSSCHÜTTUNGSRESERVE

in Mio. Franken

	2011	2012	2013	2014	2015 <sup>2</sup>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>13 028,9</b>	<b>5 956,1</b>	<b>-9 076,6</b>	<b>38 312,9</b>	<b>-23 250,6</b>
- Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven	-3 154,3	-3 568,0	-3 003,4	-1 972,3	-1 362,2
<b>= Ausschüttbares Jahresergebnis</b>	<b>9 874,7</b>	<b>2 388,1</b>	<b>-12 080,0</b>	<b>36 340,6</b>	<b>-24 612,8</b>
+ Ausschüttungsreserve vor Gewinnverwendung <sup>1</sup>	-5 000,0	3 873,2	5 259,8	-6 820,2	27 518,8
<b>= Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust</b>	<b>4 874,7</b>	<b>6 261,3</b>	<b>-6 820,2</b>	<b>29 520,3</b>	<b>2 906,0</b>
- Ausrichtung einer Dividende von 6%	-1,5	-1,5	-	-1,5	-1,5
- Ausschüttung an Bund und Kantone	-1 000,0	-1 000,0	-	-2 000,0	-1 000,0
<b>= Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung</b>	<b>3 873,2</b>	<b>5 259,8</b>	<b>-6 820,2</b>	<b>27 518,8</b>	<b>1 904,5</b>

1 Bestand per Jahresende gemäss Bilanz.

2 Gemäss Gewinnverwendungsvorschlag.

#### **4.4 AKTIVEN UND PASSIVEN IM MEHRJAHRESVERGLEICH**

---

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung wichtiger Bilanzpositionen der letzten fünf Jahre.

Ende 2015 betrug die Bilanzsumme der Nationalbank 640 Mrd. Franken und lag damit 79 Mrd. Franken über dem Vorjahreswert. Diese Entwicklung wurde primär von den geldpolitischen Massnahmen gegen den starken Franken bestimmt.

Auf der Aktivseite zeigten sich diese Massnahmen insbesondere in der Zunahme der Devisenanlagen. Auf der Passivseite widerspiegelten sich die geldpolitischen Massnahmen hauptsächlich in der Zunahme der Girokonten.

## JAHRESENDWERTE DER BILANZPOSITIONEN

in Mio. Franken

	2011	2012	2013	2014	2015
Gold	48 662	50 768	35 562	39 630	35 467
Forderungen aus Goldgeschäften	717	4	3	–	–
Devisenanlagen	257 504	432 209	443 275	510 062	593 234
Reserveposition beim IWF	3 135	2 804	2 295	2 037	1 608
Internationale Zahlungsmittel	4 621	4 249	4 294	4 414	4 707
Währungshilfekredite	301	279	244	213	170
Forderungen aus Repogeschäften in US-Dollar	371	–	–	–	–
Forderungen aus Repogeschäften in Franken	18 468	–	–	–	–
Wertschriften in Franken	3 675	3 757	3 690	3 978	3 972
Darlehen an den Stabilisierungsfonds	7 645	4 378	–	–	–
Banknotenvorrat	130	126	157	–	–
Sachanlagen	325	452	433	417	397
Beteiligungen	147	142	134	134	136
Sonstige Aktiven	377	267	295	316	461
<b>Total Aktiven</b>	<b>346 079</b>	<b>499 434</b>	<b>490 382</b>	<b>561 202</b>	<b>640 152</b>
Notenumlauf	55 729	61 801	65 766	67 596	72 882
Girokonten inländischer Banken	180 721	281 814	317 132	328 006	402 317
Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	5 648	9 008	10 482	9 046	10 931
Girokonten ausländischer Banken und Institutionen	1 884	11 958	11 523	17 487	25 621
Übrige Sichtverbindlichkeiten	28 448	66 951	24 774	33 127	30 166
Verbindlichkeiten aus Repogeschäften in Franken	–	–	–	–	–
Eigene Schuldverschreibungen	14 719	–	–	–	–
Übrige Terminverbindlichkeiten	366	–	–	–	–
Verbindlichkeiten in Fremdwährungen	552	5 019	8 074	14 753	32 521
Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte SZR	4 735	4 613	4 511	4 727	4 548
Sonstige Passiven	155	193	98	155	114
Betriebliche Rückstellungen	7	5	31	–	–
<b>Eigenkapital</b>					
Rückstellungen für Währungsreserven <sup>1</sup>	45 061	48 216	51 784	54 787	56 759
Aktienkapital	25	25	25	25	25
Ausschüttungsreserve <sup>1</sup>	–5 000	3 873	5 260	–6 820	27 519
Jahresergebnis	13 029	5 956	–9 077	38 313	–23 251
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>53 115</b>	<b>58 070</b>	<b>47 992</b>	<b>86 305</b>	<b>61 053</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>346 079</b>	<b>499 434</b>	<b>490 382</b>	<b>561 202</b>	<b>640 152</b>

<sup>1</sup> Vor Gewinnverwendung, siehe S. 156.